

Grundschule Unterneukirchen

Pfarrer-Edhofer-Str. 8, 84579 Unterneukirchen
Tel: 08634-7592 **Fax:** 08634-6572
Mail: grundschule@vs-unterneukirchen.de
web: www.vs-unterneukirchen.de

Wahlordnung für den Elternbeirat

-WahlO EBR-

vom 10.09.2019

Auf Grund des Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632) BayRS 2230-1-1-K i.V.m. § 14 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), zuletzt geändert durch § 1 G zur Änderung des Bayerischen G über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz vom 23. 6. 2016 (GVBl. S. 102, ber. S. 241) erlässt der Elternbeirat, im Einvernehmen mit der Schulleitung, folgende Wahlordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz) der Grundschule Unterneukirchen. ²Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats, Wählbarkeit

¹Die Zusammensetzung des Elternbeirats der Grundschule Unterneukirchen ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. ²Danach sind ein Elternbeiratsmitglied für jeweils 15 Schüler zu wählen, bei derzeit 108 Schülern sollen für den Elternbeirat also 7 Mitglieder gewählt werden. ³Zur Unterstützung kann vom gewählten Elternbeirat ein weiteres beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied aus der wahlberechtigten Elternschaft bestimmt werden.

Das Nachrücken für ausgeschiedene Mitglieder erfolgt über die restliche Amtszeit durch die Wahlkandidaten mit der nächsthöheren Anzahl erhaltener Stimmen.

Wählbar sind alle Eltern, die mindestens ein Kind an der Schule haben und dort nicht als Lehrkraft oder Sekretär/in beschäftigt sind.

Die Mitgliedschaft endet mit

- dem Ablauf der Amtszeit, d. h. am Ende des Monats, in dem eine Neuwahl erfolgt. Die Elternbeiratsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.
- dem Ausscheiden des Kindes aus der Grundschule Unterneukirchen.
- der Niederlegung des Ehrenamtes. Die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden.
- dem Verlust der Wählbarkeit oder der Auflösung des Elternbeirats,
- einem einstimmigen Beschluss des Elternbeirats

§ 3 Wahlorgan

¹Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). ²Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern. ³Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

§ 4 Wahlleiter, Wahlausschuss

- (1) Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach § 3 Satz 1 beruft der Elternbeirat eine stellvertretende Person.
- (2) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

§ 5 Wahlehenamt

¹Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich. ²Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Wahlhandlung

- (1) Es wird eine Briefwahl durchgeführt.
- (2) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung den Stichtag zur Abgabe der Briefwahlunterlagen fest, bis zu welchem die Briefwahl-Stimmzettel im Sekretariat vorliegen müssen. Der Stichtag muss zwischen Schuljahresbeginn und dem 23. Oktober des Schuljahres liegen, in dem die Amtszeit des zu wählenden Elternbeirates beginnt.
- (3) Die Schulleitung sorgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats dafür, dass die Briefwahlunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Wahlstichtag durch die Klassenleiter an die Eltern ausgegeben werden. Durch Rücklaufzettel an die Klassenleiter wird sichergestellt, dass die Eltern die Briefwahlunterlagen erhalten haben.
- (4) Mit der Einladung zur Briefwahl werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. ²Diese sind beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Vorgeschlagenen.
- (3) Ein Wahlvorschlag enthält eine Darstellung mit
 - dem Namen des Kandidaten,
 - der Angabe der Klassenstufe(n) des/der Kinder an der Grundschule Unterneukirchen
 - Wohnort und Beruf
 - aktuelles Lichtbild.
- (4) Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste, die bis zum Beginn des Wahlbrief-Abgabezeitraums ergänzt werden kann. Nach Ablauf der Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist eine Kandidatur im laufenden Wahlgang nicht mehr möglich.
- (5) ¹Werden weniger Wahlvorschläge eingereicht, als die in § 2 festgelegte notwendige Anzahl der Mitglieder des neuen Elternbeirates, kann der Wahlleiter auf eine Wahl verzichten. ²Die eingegangenen Wahlvorschläge (Bewerber) wären dann ohne Wahl die neuen Mitglieder des Elternbeirates. ³Der Wahlleiter informiert die Wahlberechtigten über den notwendigen Verzicht auf eine Wahl und gibt die Mitglieder des neuen Elternbeirates in alphabetischer Reihenfolge bekannt.

§ 8 Wahldurchführung

(1) ¹Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln.

²Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Für jedes die Schule besuchendes Kind werden an die Eltern ein Stimmzettel und die Kurzvorstellung der Kandidaten ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind; auf jeden wählenden Kandidaten/Kandidatin kann höchstens eine Stimme entfallen. Ein Häufeln der Stimmen ist somit nicht zulässig. In jedem Fall darf die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der zu wählenden Elternbeiräte (7 Personen) nicht überschreiten.

(2) Der ausgefüllte Stimmzettel wird von den Eltern (für jedes Kind gesondert) in je ein unbeschriftetes, neutrales Kuvert gesteckt und verschlossen. Es darf jeweils nur ein Wahlzettel in dem neutralen Kuvert (Wahlbrief) sein.

(3) Der Wahlbrief wird von den Wählenden in einen weiteren, jedoch beschrifteten Briefumschlag gesteckt, der mit dem Namen und der Klasse des jeweiligen Kindes versehen ist. Dieses beschriftete Kuvert wird vom Kind oder den Eltern im Büro der Grundschule Unterneukirchen abgegeben.

(4) Die Schulsekretärin sammelt die Wahlbriefe in der im Büro der Grundschule Unterneukirchen befindlichen Sammelurne.

§ 9 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten bzw. die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ³Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

(2) Das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden des Wahlausschusses am Tag des Abgabeschlusses für die Briefwahl festgestellt und spätestens drei Schultage nach der Briefwahl durch Elternbrief und auf der Homepage der Grundschule Unterneukirchen bekannt gegeben.

(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahldurchführung, das Wahlergebnis und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten der Volksschule Unterneukirchen genommen wird und für 2 Jahre aufzubewahren ist.

§ 11 Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

§ 12 Wahlprüfung

(1) ¹Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. ²Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.

(2) ¹Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. ²Wenn dieser nicht abgeholfen wird/ werden kann, unterrichtet der Elternbeirat die Schulleitung und legt die Beschwerde der Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt Altötting) vor.

(3) ¹Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

(4) ¹Der Wahlausschuss oder die Schulaufsichtsbehörde hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. ²Der Elternbeirat oder die Schulaufsichtsbehörde hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 13 Kosten

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel § 3 Abs. 2 Nr. 5 BaySchFG –Bayerisches Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. § 2 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG -Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes-.

§ 14 Weitere Bestimmungen

¹Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Schlussbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten

¹Diese Wahlordnung tritt am 11.09.2018 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Gleichzeitig treten bisherige, entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 05.07.2019 beschlossen. Das Einvernehmen der Schulleitung wurde am 17.07.2019 erteilt.

Unterneukirchen, den 10.09.2019

gez. Elisabeth Bauer

Vorsitzende des Elternbeirats der Grundschule Unterneukirchen